



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juni 2022
(OR. fr)

9700/22

RESPR 12
FIN 588
ECOFIN 526
ENV 522
CLIMA 251
FISC 122
UD 116
ENER 237
TRANS 341
AGRI 224
COMPET 424

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Betr.: Bericht des Vorsitzes zum Stand der Beratungen über die neuen
Eigenmittel

I. EINLEITUNG

Ausgehend von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juni 2020¹ ist in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020² (IIV) vorgesehen, ausreichend neue Eigenmittel zur Deckung des Betrags einzuführen, der im Zusammenhang mit den erwarteten Ausgaben für Rückzahlungen im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union (*Next Generation EU/NGEU*) fällig wird. Die IIV enthält auch einen Fahrplan im Hinblick auf die Einführung dieser neuen Eigenmittel; außerdem sind Beratungen des Rates über ein erstes Paket von Eigenmitteln vor dem 1. Juli 2022 vorgesehen, damit es zum 1. Januar 2023 eingeführt werden kann. Vor diesem Hintergrund hat der französische Vorsitz Beratungen über die folgenden Vorschläge zu den neuen Eigenmitteln aufgenommen: i) die sektorspezifischen Verordnungen, die die zur Annahme neuer Eigenmittel im Umweltbereich erforderlichen Rechtsgrundlagen darstellen, wurden in den entsprechenden sektorspezifischen Arbeitsgruppen (die Ad-hoc-Gruppe „CO₂-Grenzausgleichssystem“ für das Ausgleichssystem und die Gruppe „Umwelt“ für das EU-Emissionshandelssystem) vorgestellt und erörtert; ii) der Vorschlag zur Überarbeitung des Eigenmittelbeschlusses und die entsprechenden Durchführungsverordnungen wurden in der Gruppe „Eigenmittel“ vorgestellt und erörtert.

In diesem Bericht werden die unter französischem Vorsitz erzielten Fortschritte dargelegt; er bildet die Grundlage für die Beratungen auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen).

¹ [EUCO 10/20](#) A29, 145-150.

² Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

II. SACHSTAND

Im Mittelpunkt der Beratungen stand in erster Linie eine eingehende Analyse der von der Kommission vorgestellten sektorspezifischen Vorschläge. Dieser erste Schritt ist für die Schaffung neuer Eigenmittel unerlässlich. Die Beratungen über jedes Eigenmittel können daher erst nach der Annahme der zugrunde liegenden sektorspezifischen Verordnungen abgeschlossen werden.

CO₂ -Grenzausgleichssystem (CBAM)

Im Rahmen ihres Pakets „Fit für 55“ hat die Kommission die Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) vorgeschlagen. In ihrem Entwurf zur Überarbeitung des Eigenmittelbeschlusses schlägt die Kommission vor, dass 75 % der Einnahmen aus diesem Mechanismus Eigenmittel des EU-Haushalts werden.

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 15. März eine allgemeine Ausrichtung zu der entsprechenden sektorspezifischen Verordnung festgelegt³.

Ferner hat der Rat zur Kenntnis genommen, dass die Beratungen über die beiden folgenden Fragen, die nicht unter die CBAM-Verordnung fallen, erst ausreichend vorangekommen sein müssen, bevor Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden können⁴:

- a) Das Tempo, in dem die Verpflichtungen zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten im Rahmen von Artikel 31 des Entwurfs der CBAM-Verordnung zunehmen, hängt davon ab, wie schnell die kostenlosen Zertifikate, die den unter das CBAM fallenden Industriesektoren gemäß der Richtlinie über das europäische Emissionshandelssystem zugeteilt werden, auslaufen;

³ Dok. 7226/22.

⁴ Dok. 7231/2/22 REV 2 und Dok. 6978/22.

- b) die Frage der Begrenzung einer potenziellen Verlagerung von CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit Ausfuhren erfordert geeignete Lösungen, um wirtschaftliche Effizienz, Umweltintegrität und Konformität mit den Regeln der Welthandelsorganisation sicherzustellen.

Seit der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 15. März 2022 wurden die Beratungen zu diesen beiden Fragen in der Gruppe „Umwelt“ fortgesetzt, die mehrere Sitzungen abgehalten hat, um im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie über das europäische Emissionshandelssystem einen Kompromiss zu finden. Diese Frage wurde auch im Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) erörtert.

Der Rat nahm ferner zur Kenntnis, dass die Kommission auch Vorschläge für Eigenmittel unterbreitet hat, die unter anderem auf Einnahmen aus dem Verkauf der CBAM-Zertifikate beruhen; diese werden im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 im Hinblick auf eine Beratung bis zum 1. Juli 2022 geprüft.

Schließlich nahm der Rat zur Kenntnis, dass die Einrichtung des CBAM die Entwicklung einer bilateralen, multilateralen und internationalen Zusammenarbeit mit Drittländern erfordert, unter anderem durch die parallele Bildung eines Bündnisses von Ländern mit CO₂-Bepreisungsinstrumenten oder vergleichbaren Instrumenten („Klimaclub“), um eine ehrgeizige Klimapolitik in allen Ländern zu fördern und den Weg für eine globale Bepreisung des CO₂-Ausstoßes zu ebnen.

Emissionshandelssystem der EU (EU- EHS)

In ihrem Paket „Fit für 55“ schlägt die Kommission vor, den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS) zu überarbeiten und auszuweiten und ein gesondertes Emissionshandelssystem für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor einzuführen. In ihrem Entwurf zur Überarbeitung des Eigenmittelbeschlusses schlägt die Kommission vor, dass 25 % aller Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem der EU Eigenmittel des EU-Haushalts werden. Wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom Dezember 2020 vorgesehen, würde sich diese neue Eigenmittelquelle auf das derzeitige Emissionshandelssystem für ortsfeste Anlagen sowie den Luftverkehrssektor (für den zusätzliche Zertifikate versteigert würden) und die Ausweitung des Systems auf den Seeverkehr stützen. Die Kommission schlägt daher vor, dass diese Eigenmittel auch die Einnahmen aus dem neuen gesonderten Emissionshandelssystem für den Gebäude- und den Straßenverkehrssektor erfassen sollen.

Zur Prüfung des Vorschlags zur Überarbeitung der EU-EHS-Richtlinie hat der französische Vorsitz ein intensives Arbeitsprogramm aufgestellt, in dessen Rahmen bislang 16 Sitzungen der Arbeitsgruppen stattfanden.

Im März 2022 führten die Umweltministerinnen und -minister gezielte Beratungen über den Vorschlag für ein gesondertes EU-EHS für Gebäude und den Straßenverkehr sowie über den Vorschlag für den Klima-Sozialfonds.

Seither werden die Arbeiten in den zuständigen Gremien rasch vorangebracht.

Säule 1

Die Arbeiten zur Umsetzung der Vorschriften über die Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Steuergebieten („Säule 1“) werden im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („inklusive Rahmen“) fortgesetzt. In ihrem Entwurf zur Überarbeitung des Eigenmittelbeschlusses schlägt die Kommission vor, 15 % der steuerpflichtigen Gewinne multinationaler Unternehmen, die den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Säule 1 neu zugewiesen werden, dem EU-Haushalt zuzuschlagen.

Ziel der Arbeiten im inklusiven Rahmen der OECD/G20 ist die Ausarbeitung eines multilateralen Übereinkommens. Die Kommission beabsichtigt, nach dem Abschluss dieser Arbeiten einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Umsetzung des Übereinkommens im Einklang mit dem EU-Recht und den Anforderungen des Binnenmarkts zu unterbreiten.

Eigenmittelpaket

Beim Eigenmittelpaket wurden die technischen Arbeiten parallel zu den sektorspezifischen Arbeiten durchgeführt. Ausgehend von den Fragen der Mitgliedstaaten hat die Kommission Hinweise zu konkreten fachlichen Fragen gegeben; diese betreffen: i) die makroökonomischen Hypothesen, die zugrunde liegenden Daten und die von der Kommission im Vorschlag angewendete Methode, ii) die Begründung der für die einzelnen Eigenmittel festgelegten Sätze (25 % für das EHS, 15 % für Säule 1 und 75 % für das CBAM) sowie iii) Präzisierungen zum Mechanismus zur automatischen Anpassung der Obergrenzen des MFR auf der Grundlage der als neue Eigenmittel erhaltenen Beträge im Hinblick auf die Rückzahlung der Darlehen im Rahmen von *NGEU*.

Die Gruppe „Eigenmittel“ hat auch die Prüfung der Vorschläge für die Bereitstellung neuer Eigenmittel (MAR 3, Making Available Regulation - Verordnung über die Bereitstellung von Eigenmitteln) und für die Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem (IMSOR, implementing measures for the system of own resources – Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem) eingeleitet. In den von der Kommission am 14. März vorgelegten Vorschlägen für MAR 3 und IMSOR werden die Bereitstellung der drei neuen Eigenmittel für den EU-Haushalt sowie die einschlägigen Bestimmungen zur Kontrolle und Überwachung, einschließlich der geltenden Mitteilungspflichten, festgelegt.

Schließlich wird die Kommission, wie im Fahrplan der IIV vorgesehen, bis 2024 neue zusätzliche Eigenmittel vorschlagen. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass diese neuen Vorschläge vorfristig vorgelegt werden könnten.

Unter Berücksichtigung der Interinstitutionellen Vereinbarung, der bisherigen Arbeiten und der festgestellten Fortschritte in Bezug auf die von der Kommission veröffentlichten sektorspezifischen Vorschläge werden die Mitgliedstaaten ersucht, sich zu Folgendem zu äußern:

- *zur Einführung neuer Eigenmittel, mit denen die Rückzahlungen im Rahmen des EU-Aufbauplans sichergestellt werden sollen;*
 - *zum Umsetzungszeitplan.*
-